



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.



Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mittel	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes	6
§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes	6
§ 11 Beirat	6
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen.....	7
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Kassenprüfer.....	7
§ 17 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 20 Auflösung des Vereins	9
§ 21 Haftungsausschluss	10
§ 22 Gender-Klausel	10
§ 23 Inkrafttreten	10

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- a) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.**“ – im Folgenden auch „Verein“ oder „Förderverein“ genannt.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie den damit verbundenen Umweltschutz und das Rettungswesens der FF-Strom zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Bremer Ortsteil Strom
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - c) die Förderung der Jugendfeuerwehr falls vorhanden
 - d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich des Bremer Ortsteils Strom und näherer Umgebung.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- a) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme.
 - b) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Mit dem Zugang einer Beschwerde entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand fristgerecht einberufen wird, mit 2/3 Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf bereits geleistete Mitgliedbeiträge.

§ 5 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
 - b) Freiwillige Spenden, freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Verwendungszwecks satzungsgemäß verwendet.
- (3) Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Gerätehauses und der Wehrmitglieder usw.) bleiben Eigentümer des Fördervereins und werden ausschließlich durch die FF Strom genutzt. Diese Nutzung der Geräte beinhaltet immer die Pflicht der Übernahme der nötigen Instandhaltung und der Einhaltung der Wartung nach bestehenden Vorschriften durch die FF Strom.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende muss entweder aus den Reihen der Altersriege oder der Reserve- und Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom durch die Mitgliederversammlung, nach demokratischen Regeln, gewählt werden.

(3) Der Schriftführer und der Schatzmeister muss, mit Ausnahme des aktiven Wehrführers und seines Stellvertreters, aus den Reihen der aktiven Wehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Strom durch die Mitgliederversammlung, nach demokratischen Regeln, gewählt werden.

(4) Amtsdauer:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- b) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, muss seine Stelle in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl, zunächst für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers, neu besetzt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sollen nicht gleichzeitig dem Beirat Strom angehören.

(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kommissarisch wahr.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich durch. Den Mitgliedern des Vorstandes soll keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden oder
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung weitergeführt.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, soweit dieser Haftungsbeschränkung nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit der Wehrführung der FF Bremen Strom
 - f) Erstellung des Jahresberichtes
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über unabwendbare und/oder unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Strom sowie seinem Stellvertreter, kraft ihres Amtes, sowie 3 Beisitzern, die nur aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Strom gewählt werden können.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Beisitzer für eine Amtszeit von bis zu 6 Jahren wählen, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Wenn ein Beisitzer aus der Freiwilligen Feuerwehr Bremen Strom ausscheidet, endet seine Mitgliedschaft im Beirat zeitgleich. Seine Stelle soll in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, zunächst für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers, neu besetzt werden.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen satzungsmäßigen Angelegenheiten und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Beirat kann Beschlüssen des Vorstandes widersprechen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Für diesen Fall ist der Vorstand berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über diesen Beschlusspunkt herbeizuführen. Bis dahin hat die Ausführung der Maßnahme zu unterbleiben.
- (6) Den Mitgliedern des Beirates soll keine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 6 Jahren
- c) die Wahl der Beiratsmitglieder
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- g) Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 16 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.



§ 17 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Beisitzer. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.



§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstand muss sie einberufen, wenn im Fall des §4 Absatz (4) eine Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss eingereicht wurde.
- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, deren Anzahl gleichzeitig die einfache Mehrheit aller Mitglieder ergeben muss, erfolgen. Wird das Quorum nicht erreicht, weil nicht genügend Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, hat der Vorstand binnen Monatsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt zur Auflösung des Vereins, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Bremen Strom, mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“



§ 21 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 22 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von jedem Geschlecht ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Strom e.V.“ am 15.06.2020 in Kraft.